

Bezirksinnungsmeister Conrad Schalk, Wien



Aufn.: Uhrmacherkunst

Höhere Befreiungen bei der österreichischen Nachlaß-, Erb- und Schenkungsgebühr

In einem Erlaß vom 20. März 1939 (S 3836 A — 47 III b) hat der Reichsminister der Finanzen bezüglich der österreichischen Nachlaß-, Erb- und Schenkungsgebühr folgendes angeordnet:

1. Die österreichische Nachlaßgebühr ist nicht zu erheben, wenn der reine Wert des Gesamtnachlasses den Betrag von 30000 RM nicht übersteigt.

2. Die österreichischen Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Schenkungsgebühren sind nicht zu erheben bei Anfällen

a) an den Ehegatten des Erblassers (Schenkens) oder

b) an jedes leibliche Kind des Erblassers (Schenkens), wenn der reine Wert des angefallenen Vermögens 30000 RM nicht übersteigt,

c) an jeden Enkel und entfernteren Nachkommen des Erblassers (Schenkens), wenn der reine Wert des angefallenen Vermögens 10000 RM nicht übersteigt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Erb- und Schenkungsfälle anzuwenden, bei denen die Gebührenpflicht nach dem 12. März 1938 eingetreten ist oder eintritt.

Gebühren, die auf Grund rechtskräftiger Festsetzung entrichtet worden sind, werden nicht erstattet. (O 1947)

Arbeitsruhe vom 20. April 1939

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet der Ostmark, Gauleiter Proksch, verlaublicht zum 20. April folgende Anordnung, die insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Lohnzahlung wichtig ist:

Am 20. April 1939 feierten wir den 50. Geburtstag des Führers. Dieser Tag ist in Großdeutschland nationaler Feiertag.

In der Ostmark finden hinsichtlich der Arbeitsruhe die für Sonntage geltenden Vorschriften Anwendung. Bezüglich der Lohnzahlung gelten die für den 1. Mai vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1934. Hiernach ist für die ausfallende Arbeitszeit den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Es darf also kein Arbeiter, der im Tagelohn, Stundenlohn oder Akkordlohn steht, wegen der am 20. April 1939 ausfallenden Arbeitszeit eine Verkürzung seines Lohnes erleiden.

Betriebe, die auf Grund einer besonderen behördlichen Erlaubnis am 20. April 1939 arbeiten dürfen, vergüten den arbeitenden Gefolgschaftsmitgliedern an Stelle eines sonst vorgesehenen Sonntagszuschlages einen Zuschlag von insgesamt 100 % auf den normalen Werktagslohn. Dies gilt nicht für Betriebe, die auf Grund der geltenden Ausnahmebestimmungen von der Sonntagsruhe an Sonntagen arbeiten dürfen. (O/1901)

Urlaubsaktion für Wiener Jungarbeiter

Die Gaujugendwaltung der DAF. und die Sozialabteilung der Hitler-Jugend planen für diesen Sommer eine Aktion für die Gestaltung des Urlaubs unserer Jungarbeiter.

Es soll durch diese Aktion erstmalig dafür gesorgt werden, daß unsere werktätige Jugend ihren Urlaub nicht in der Stadt, sondern in Wald und Wiese, in freiwilliger Disziplin im Kreise gleichaltriger verbringt. Rund 10000 Jungen und Mädchen sollen für die Dauer von 14 Tagen in Zeltlagern bzw. in den Jugendherbergen des Jugendherbergsverbandes (Schulhütten in den Bergen) untergebracht werden.

Die Kosten stellen sich für 14 Tage auf etwa 40 RM. Viele Jungen und Mädchen sind nicht in der Lage, diese Summe aufzubringen.

Wir ersuchen nun alle Mitglieder, ihren Lehrlingen und Lehrlingmädchen den Aufenthalt in diesen Sommer-Erholungslagern dadurch möglich zu machen, daß sie für diese ganze, halbe oder viertel Freiplätze stiften.

Die Kosten stellen sich für

einen ganzen Freiplatz auf	40 RM,
einen halben	20 RM,
einen viertel	10 RM.

Die notwendigen Bestellzettel und Erlagscheine sind in den Kreisdienststellen der DAF., bei den Dienststellen der Hitler-Jugend und bei den Handwerkswallern der DAF. erhältlich. Es genügt aber auch eine Karte an die Sozialabteilung der HJ., Wien 8, Albertgasse 35, und sie erhalten diese Bestellzettel zugesandt.

Wir hoffen, daß jedes unserer Mitglieder durch Zeichnung solcher Freiplätze an diesem vom gesundheitlichen, erzieherischen nicht minder aber auch politischen Werk mitarbeitet und daß es in unserem Berufszweig keinen Jugendlichen geben wird, dem nicht die Teilnahme an einem Sommerlager ermöglicht wurde. (O 1893)

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Zunftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

Sprechstunden des Zunftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

In allen Arisierung Angelegenheiten

verweisen wir auf die Abwicklungsstelle, Leiter Pg. Kober, Wien, I., Spiegelgasse 13.

(O/1952)

Unser Sudetenland

Umsatzsteuer im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

Nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. März 1939 (S. 4015 — 100 III) ist das Protektorat Böhmen und Mähren umsatzsteuerrechtlich vorläufig weiter als „Ausland“ im Sinn der Umsatzsteuervorschriften zu behandeln. Es gelten daher bis auf weiteres als ausländische Abnehmer:

1. Abnehmer, die ihren Wohnort (Sitz) im Protektorat haben,

2. solche Zweigniederlassungen und Organgesellschaften eines im übrigen Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Protektorat haben und die Umsatzgeschäfte im eigenen Namen abschließen.

Im Verkehr mit dem Protektorat sind demgemäß die Einfuhranschlußlieferungen, die Ausfuhrlieferungen, die Durchfuhr und die Vergütungen für die Ausfuhr umsatzsteuerrechtlich wie bisher zu behandeln. (S 1946)